

# SATZUNG

des

## Freundeskreises der Erzbischöflichen Ursulinen-Realschule Landshut e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Erzbischöflichen Ursulinen-Realschule Landshut e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Landshut.

Der Verein wird in das Vereinsregister Landshut eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Landshut.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der Erzbischöflichen Ursulinen-Realschule Landshut. Der Verein unterstützt hierbei Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere

- 1) durch Zurverfügungstellung von Geld- oder Sachmitteln zur Ausstattung der Schule (z. B. Bücher, Musikinstrumente o. ä.), für schulische Veranstaltungen (z. B. Lehrfahrten, Theaterfahrten, Museumsbesuche o. ä.), für Schulchor, Theatergruppen o. ä.,
- 2) durch die Unterstützung von finanziell schwächer gestellten Schülerinnen in schulischen Belangen (z. B. Kostenübernahme oder Gewährung von Zuschüssen an Kinder, die ansonsten an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen könnten) im Sinne von § 52 der Abgabenordnung,
- 3) durch mildtätige Hilfe im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, insbesondere der Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### § 3 Beiträge, Gewinne und Aufwendungen

- 1) Der „Freundeskreis der Erzbischöflichen Ursulinen-Realschule Landshut e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (siehe § 2).
- 3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Einkünfte des Vereins ergeben sich aus den Vereinstätigkeiten, aus freiwilligen Geld- oder Sachzuwendungen und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und unterstützen will.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod oder durch Ausschluss.
- 6) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung jederzeit mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.
- 7) Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vergabeausschuss.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- 2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
- 6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, außer drei anwesende stimmberechtigte Mitglieder verlangen eine schriftliche Abstimmung.
- 7) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 8) Die Abstimmung mit Inhalten aus § 6 (7) (Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins) muss schriftlich erfolgen (gezählt werden nur Ja- und Nein-Stimmen).
- 9) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- 10) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 11) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 12) Im Übrigen vertritt der Vorstand den Verein.
- 13) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf drei Jahre.

## **§ 7 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch bestellen.
- 3) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende müssen mit mindestens einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

## **§ 8 Vergabeausschuss**

- 1) Der Vergabeausschuss entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes.
- 2) Er besteht aus dem Vorstand, dem Schulleiter/der Schulleiterin und einem Mitglied des Elternbeirates der Erzbischöflichen Ursulinen-Realschule Landshut.
- 3) Der Vergabeausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht.

## **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erzbischöfliche Ursulinen-Realschule in Landshut, das sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Das Vermögen muss bisherigem Vereinszweck gemäß verwendet werden.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Rechtsanspruch**

- 1) Alle Leistungen des Vereins an die Erzbischöfliche Ursulinen-Realschule erfolgen freiwillig.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Landshut, den 26. Februar 2002

Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2019